

Art. 10. In artikel 27, van dezelfde wet, worden de volgende wijzigingen aangebracht :

1° de eerste zin van § 2, gewijzigd bij de koninklijke besluiten van 1 juni 1999, 14 december 2000, 3 oktober 2003, 1 februari 2005, 22 februari 2006, 14 februari 2008, 19 december 2008 en 4 februari 2011, wordt vervangen door de volgende zin :

« De Koning kan een einde stellen aan de toepassing van de artikelen 9, § 3, *10quater*, § 2, en 12, § 1, bij een in Ministerraad overlegd besluit, voor zover deze artikelen de vrijstelling van de betaling van de werkgeversbijdragen voor de sociale zekerheid betreffen. »;

2° § 3 wordt opgeheven;

3° er wordt een § 5 toegevoegd, luidende als volgt :

« § 5. Vanaf de datum van inwerkingtreding van de wet van 19 juli 2012 betreffende de vierdagenweek en het halftijds werken vanaf 50 of 55 jaar in de openbare sector, wordt de maximumduur voor de vrijwillige vierdagenweek vastgesteld op 60 maanden. De periodes vóór deze datum worden niet aangerekend op deze maximumduur. »

HOOFDSTUK V. — *diverse en slotbepalingen*

Art. 11. § 1. Deze wet treedt in werking op de eerste dag van de maand na die waarin deze is bekendgemaakt in het *Belgisch Staatsblad*, met uitzondering van de artikelen 3 tot 8, waarvan de Koning, bij een besluit vastgesteld na overleg in de Ministerraad, de datum van inwerkingtreding bepaalt en met uitzondering van artikel 10, 1°, dat uitwerking heeft met ingang van 31 december 2011.

§ 2. De Koning kan een einde stellen aan de toepassing van het artikel 6, bij een in Ministerraad overlegd besluit, voor zover dit artikel de vrijstelling van de betaling van de werkgeversbijdragen voor de sociale zekerheid betreft.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Brussel, 19 juli 2012.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister belast met Ambtenarenzaken,
S. VANACKERE

De Minister van Sociale Zaken,
Mevr. L. ONKELINX

De Staatssecretaris voor Ambtenarenzaken,
H. BOGAERT

Met 's Lands zegel gezegeld :
De minister van Justitie,
Mevr. A. TURTELBOOM

Nota

(1) 53-2232 -2011/2012 :

Stukken van de Kamer van volksvertegenwoordigers :

Nr. 1 : Wetsontwerp.

Nr. 2 : Verslag.

Nr. 3 : Tekst verbeterd door de commissie.

Nr. 4 : Erratum.

Nr. 5 : Tekst aangenomen in plenaire vergadering en overgezonden aan de Senaat.

Integraal Verslag : 28 juni 2012.

Stukken van de Senaat :

5-1683 -2011/2012 :

Nr. 1 : Ontwerp niet geëvoceerd door de Senaat.

Art. 10. A l'article 27 de la même loi, sont apportées les modifications suivantes :

1° la première phrase du § 2, modifiée par les arrêtés royaux des 1^{er} juin 1999, 14 décembre 2000, 3 octobre 2003, 1^{er} février 2005, 22 février 2006, 14 février 2008, 19 décembre 2008 et 4 février 2011, est remplacée par la phrase suivante :

« Le Roi peut mettre fin à l'application des articles 9, § 3, *10quater*, § 2, et 12, § 1^{er}, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, pour autant que ces articles concernent la dispense du paiement des cotisations patronales de sécurité sociale. »;

2° le § 3 est abrogé;

3° un § 5 est inséré, rédigé comme suit :

« § 5. A partir de la date de l'entrée en vigueur de la loi du 19 juillet 2012 relatif à la semaine de quatre jours et au travail à mi-temps à partir de 50 ou 55 ans dans le secteur public, la durée maximale de la semaine volontaire de quatre jours est fixée à 60 mois. Les périodes précédant cette date ne sont pas comptabilisées dans ce maximum. »

CHAPITRE V. — *Dispositions diverses et finales*

Art. 11. § 1^{er}. La présente loi entre en vigueur le premier jour du mois qui suit celui de sa publication au *Moniteur belge*, à l'exception des articles 3 à 8, dont le Roi fixe la date d'entrée en vigueur par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, et à l'exception de l'article 10, 1°, qui produit ses effets à partir du 31 décembre 2011.

§ 2. Le Roi peut mettre fin à l'application de l'article 6, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, dans la mesure où cet article concerne la dispense de paiement des cotisations patronales de sécurité sociale.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Bruxelles, le 19 juillet 2012.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre chargé de la Fonction publique,
S. VANACKERE

La Ministre des Affaires sociales,
Mme L. ONKELINX

Le Secrétaire d'Etat à la Fonction publique,
H. BOGAERT

Scellé du sceau de l'Etat :
La ministre de la Justice,
Mme A. TURTELBOOM

Note

(1) 53-2232 -2011/2012

Documents de la Chambre des représentants :

N° 1 : Projet de loi.

N° 2 : Rapport.

N° 3 : Texte corrigé par la commission.

N° 4 : Erratum.

N° 5 : Texte adopté en séance plénière et transmis au Sénat.

Compte rendu intégral : 28 juin 2012.

Documents du Sénat :

5-1683 -2011/2012 :

N° 1 : Projet non évoqué par le Sénat.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 2266

[C - 2012/00475]

4 MAART 2012. — Wet betreffende

de Centrale voor Kredieten aan Ondernemingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 4 maart 2012 betreffende de Centrale voor Kredieten aan Ondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 18 april 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 2266

[C - 2012/00475]

4 MARS 2012. — Loi relative

à la Centrale des Crédits aux Entreprises. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 4 mars 2012 relative à la Centrale des Crédits aux Entreprises (*Moniteur belge* du 18 avril 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 2266

[C – 2012/00475]

4. MÄRZ 2012 — Gesetz über die Zentrale für Kredite an Unternehmen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 4. März 2012 über die Zentrale für Kredite an Unternehmen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN
UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

4. MÄRZ 2012 — Gesetz über die Zentrale für Kredite an Unternehmen

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung und Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. "Bank":

die im Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank erwähnte Belgische Nationalbank,

2. "Zentrale":

die in Artikel 3 erwähnte Zentrale für Kredite an Unternehmen,

3. "in Belgien ansässig":

belgischem Recht unterliegen oder über eine Zweigniederlassung auf belgischem Staatsgebiet tätig sein,

4. "meldepflichtige Einrichtungen":

a) "Kreditinstitute":

in Belgien ansässige Institute, die in den Artikeln 13, 65 und 79 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute erwähnt sind,

b) "Leasingunternehmen":

in Belgien ansässige Unternehmen, die gemäß Artikel 2 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 55 vom 10. November 1967 zur Regelung der Rechtsform der auf Mietfinanzierung spezialisierten Unternehmen zugelassen sind,

c) "Factoringunternehmen":

in Belgien ansässige Finanzinstitute wie in Artikel 3 § 1 Nr. 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. März 1993 erwähnt, die Darlehen in der Form von Factoring gewähren wie in Artikel 3 § 2 Nr. 2 desselben Gesetzes erwähnt,

d) "Kautionsversicherungsunternehmen":

in Belgien ansässige Versicherungsunternehmen, die gemäß dem Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zugelassen sind für den Abschluss von Versicherungsverträgen im Versicherungszweig "Kautions" (Zweig 15) wie in Anlage I zum Königlichen Erlass vom 22. Februar 1991 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnt,

e) "Kreditversicherungsunternehmen":

in Belgien ansässige Versicherungsunternehmen, die gemäß dem Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zugelassen sind für den Abschluss von Versicherungsverträgen im Versicherungszweig "Kredit" (Zweig 14) wie in Anlage I zu vorerwähntem Königlichen Erlass vom 22. Februar 1991 erwähnt,

5. "Ansässiger":

eine natürliche Person, die ihren Hauptwohntort in Belgien hat, oder eine in Belgien ansässige juristische Person,

6. "Verträge":

a) "Kreditvertrag":

eine Vereinbarung, bei der ein Kreditinstitut Geldmittel zur Verfügung stellt, einschließlich nicht gewährter Kontoüberziehungen, oder sich dazu verpflichtet, Geldmittel zur Verfügung zu stellen, sofern diese zu festgelegtem Termin zurückgezahlt werden, oder bei der ein Kreditinstitut als Bürge auftritt,

b) "Leasingvertrag":

eine Vereinbarung zwischen einem Leasingunternehmen und einem Ansässigen, der über eine Unternehmensnummer verfügt, insofern diese Vereinbarung die Kriterien erfüllt, die in Artikel 95 § 1 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 2001 zur Ausführung des Gesellschaftsgesetzbuches für den Posten III.D "Leasing und ähnliche Rechte" festgelegt sind, wobei aber das Wort "Gesellschaft" in vorerwähntem Posten III.D für vorliegende Begriffsbestimmung als "Ansässiger" gelesen werden muss,

c) "Factoringvertrag":

eine Vereinbarung zwischen einem Ansässigen und einem Factoringunternehmen, bei der der Ansässige einzutreibende Schuldforderungen, die aus Vereinbarungen zwischen dem Ansässigen und seinen Schuldern über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen hervorgehen, als Gegenleistung für die Vorfinanzierung der einzutreibenden Schuldforderungen an das Factoringunternehmen abtritt,

d) "Kautionsversicherung":

ein zu Zweig 15 (Kautionsversicherung) gehörender Versicherungsvertrag zwischen einem Kautionsversicherungsunternehmen und einem Ansässigen, bei dem das Versicherungsunternehmen für diesen Ansässigen als Bürge auftritt,

e) "Kreditversicherung":

ein zu Zweig 14 (Kredit) gehörender Versicherungsvertrag zwischen einem Kreditversicherungsunternehmen und einem Ansässigen, bei dem das Risiko der Nichtzahlung von Schulforderungen des Ansässigen seitens eines ansässigen Schuldners gedeckt wird,

7. "Nichtzahlung":

die Vertragssituation, in der

a) ein geschuldeter Betrag innerhalb einer Frist von neunzig Kalendertagen ab Fälligkeitsdatum nicht oder nur unvollständig vom Begünstigten zurückgezahlt wurde,

b) die meldepflichtige Einrichtung es als unwahrscheinlich erachtet, dass der geschuldete Betrag vollständig gemäß den Vertragsbedingungen zurückgezahlt wird, wenn keine zweckmäßigen Maßnahmen wie die Verwertung von eventuellen Sicherheiten getroffen werden,

8. "Begünstigter":

a) eine Person, die mit einer meldepflichtigen Einrichtung wie in Nr. 4 Buchstabe a) bis d) erwähnt einen Vertrag geschlossen hat oder

b) einen Schuldner, in Bezug auf den ein Ansässiger mit einem Kreditversicherungsunternehmen wie in Nr. 4 Buchstabe e) erwähnt einen Vertrag geschlossen hat,

9. "Kreditverbriefung":

ein Verfahren, bei dem Kredite, Forderungen und sonstige Vermögenswerte zusammengelegt werden, um als Sicherheit für ein neu auszugegebenes Wertpapier zu dienen, das durch den Cashflow oder den wirtschaftlichen Wert dieser Vermögenswerte besichert ist, und bei dem die verbrieften Forderungen wirtschaftlich auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden, die Wertpapiere ausgibt,

10. "Zweckgesellschaft":

eine Gesellschaft wie erwähnt in Artikel I.2 (71) des Beschlusses der Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen vom 17. Oktober 2006 über die Regelung in Bezug auf Eigenmittel von Kreditinstituten und Investmentgesellschaften, gebilligt durch Ministeriellen Erlass vom 27. Dezember 2006.

KAPITEL 2 — Zentrale für Kredite an Unternehmen

Art. 3 - Die Bank ist damit beauftragt, in der Zentrale Daten in Bezug auf Verträge und diese Verträge betreffende Fälle von Nichtzahlung und Daten in Bezug auf die Begünstigten dieser Verträge zu registrieren.

Meldepflichtige Einrichtungen müssen der Zentrale diese Daten gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seinen Ausführungserlassen mitteilen.

Falls ein Vertrag nach der Registrierung in der Zentrale an eine nicht meldepflichtige Einrichtung abgetreten wird, findet die Mitteilungspflicht nicht länger Anwendung, es sei denn, Kreditverträge werden im Rahmen einer Kreditverbriefung an eine in Belgien ansässige Zweckgesellschaft abgetreten.

Unbeschadet der den meldepflichtigen Einrichtungen auferlegten Verpflichtungen ist die Bank verantwortlich für die Verarbeitung der in der Zentrale registrierten personenbezogenen Daten in Bezug auf Erhalt dieser Daten von meldepflichtigen Einrichtungen, Klassierung und Aufbewahrung dieser Daten, Verwendung dieser Daten in den durch das Gesetz festgelegten Grenzen, Mitteilung dieser Daten in Fällen, wo sie durch das Gesetz dazu ermächtigt ist, und Schutz, Löschung oder Vernichtung von personenbezogenen Daten unter den durch das Gesetz vorgesehenen Bedingungen.

Art. 4 - Der König bestimmt:

• welche Daten in Bezug auf Verträge, Fälle von Nichtzahlung und Begünstigte von meldepflichtigen Einrichtungen mitgeteilt werden müssen,

• Mitteilungsfristen,

• Bedingungen und Modalitäten der Fortschreibung der Daten,

• Fristen für die Aufbewahrung der Daten.

Der König kann bestimmen, dass gemäß den von Ihm festgelegten Kriterien bestimmte Verträge nicht mitgeteilt werden müssen. Die Bank ist gegebenenfalls in den vom König festgelegten Grenzen ermächtigt, durch Verordnung für jede der in Artikel 2 Nr. 6 aufgezählten Vertragskategorien festzulegen, welche Arten von Verträgen nicht mitgeteilt werden müssen. Diese Verordnungen werden dem Minister der Finanzen zur Billigung vorgelegt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der König kann bestimmen, dass gemäß den von Ihm festgelegten Kriterien bestimmte Fälle von Nichtzahlung nicht mitgeteilt werden müssen.

Der König kann die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse auf Einrichtungen ausdehnen, die nicht in Artikel 2 Nr. 4 aufgezählt sind und Verpflichtungen eingehen, die den in Artikel 2 Nr. 6 beschriebenen Verpflichtungen ähneln.

Art. 5 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und im Hinblick auf die Identifizierung des Begünstigten eines Vertrags wie in Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a) bis d) erwähnt, der eine natürliche Person ist und über keine Unternehmensnummer verfügt, benutzen meldepflichtige Einrichtungen bei der ersten Registrierung in der Zentrale die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen, die diese Personen ihnen vor Vertragsabschluss mitteilen müssen.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und im Hinblick auf die Identifizierung des Begünstigten eines Vertrags wie in Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe *e*) erwähnt, der eine natürliche Person ist und über keine Unternehmensnummer verfügt, benutzen Kreditversicherungsunternehmen bei der ersten Registrierung in der Zentrale die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen, sofern diese Nummer ihnen oder dem Versicherungsnehmer bekannt ist.

Die Bank und meldepflichtige Einrichtungen sind ermächtigt, die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen zu registrieren und sie in ihren Beziehungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzes zu benutzen. Die Bank ist ebenfalls ermächtigt, die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen für die interne Verwaltung der Zentrale und in ihren Beziehungen mit dem Nationalregister der natürlichen Personen und der Zentralen Datenbank der Unternehmen zu benutzen.

Art. 6 - Die Bank, die durch ihre Personalmitglieder handelt, die zu diesem Zweck namentlich und schriftlich aufgrund ihrer Funktionen und in den Grenzen ihrer spezifischen Befugnisse vom Direktionsausschuss der Bank bestimmt wurden, ist ausschließlich zu Zwecken der Erfüllung der in vorliegendem Gesetz und seinen Ausführungserlassen erwähnten Aufgaben ermächtigt, auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen zuzugreifen und sie zu registrieren.

Art. 7 - In Anwendung von Artikel 6 erhaltene Informationen dürfen in den Grenzen der Erfüllung der in vorliegendem Gesetz erwähnten Aufgaben nur den meldepflichtigen Einrichtungen und den Personen mitgeteilt werden, die aufgrund der anwendbaren Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen berechtigt sind, von der Bank vertragsbezogene und auf den Namen der betreffenden natürlichen Person registrierte Informationen zu erhalten.

Art. 8 - Zur Vervollständigung der in der Zentrale registrierten Informationen ist die Bank unter den vom König festgelegten Bedingungen ermächtigt, für Rechnung der meldepflichtigen Einrichtungen die in Artikel 1389*bis*/1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs- und Abtretungsmeldungen und der Meldung einer kollektiven Schuldenregelung und andere Dateien, die zu einer besseren Abschätzung des Kreditrisikos beitragen können, abzufragen, sofern die meldepflichtigen Einrichtungen dem über ihre repräsentativen Berufsverbände zustimmen. Der König bestimmt die Daten, die konsultiert werden dürfen.

Art. 9 - Die Bank legt die administrativen und technischen Richtlinien fest, die von den meldepflichtigen Einrichtungen und den Personen beachtet werden müssen, die die Daten der Zentrale konsultieren dürfen.

KAPITEL 3 — Mitteilungspflicht gegenüber natürlichen Personen

Art. 10 - Ist der Begünstigte eines Vertrags eine natürliche Person, muss die meldepflichtige Einrichtung ihr vor der ersten Registrierung in der Zentrale Folgendes mitteilen:

1. Namen der Zentrale,
2. Zwecke der Verarbeitung in der Zentrale,
3. Registrierung in der Zentrale von Daten in Bezug auf den Begünstigten, seine Verträge und diese Verträge betreffende Fälle von Nichtzahlung,
4. Namen und Adresse der meldepflichtigen Einrichtung, die der Zentrale Daten mitteilt,
5. Bestehen eines Zugangs- und Berichtigungsrechts hinsichtlich der Daten und Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten.

Die Bank ist von dieser Verpflichtung befreit.

KAPITEL 4 — Konsultierung der Zentrale

Art. 11 - § 1 - Gemäß den vom König festgelegten Regeln darf die Bank in der Zentrale registrierte Informationen nur in folgenden Fällen mitteilen:

1. meldepflichtigen Einrichtungen entweder vor Vertragsabschluss im Rahmen einer Risikoabschätzung in Bezug auf einen möglichen Begünstigten oder im Rahmen der Verwaltung eines Vertrags,
2. dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens für die Ausführung der Aufträge, die ihm durch oder aufgrund des Gesetzes anvertraut worden sind,
3. ausländischen zentralen Kreditregistern, vorausgesetzt dass ihre Zwecke, die registrierten Daten und der gesetzliche Schutz, den sie hinsichtlich des Privatlebens und des Berufsgeheimnisses gewährleisten, denjenigen der Zentrale gleichwertig sind, und dass sie gemäß einer mit der Bank geschlossenen Vereinbarung in Bezug auf den Datenaustausch der Zentrale ihre Daten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ebenfalls übermitteln,
4. in Strafsachen während einer Zeugenaussage vor Gericht.

Der König kann die Mitteilung der in der Zentrale registrierten Daten an meldepflichtige Einrichtungen auf bestimmte Daten beschränken, gegebenenfalls pro Kategorie meldepflichtiger Einrichtung.

§ 2 - Die Zentrale darf nicht zu Zwecken der Kundenwerbung konsultiert werden.

§ 3 - Personen, die von der Zentrale Daten erhalten haben, müssen die nötigen Maßnahmen treffen, um die Vertraulichkeit dieser Daten zu gewährleisten und um dafür zu sorgen, dass sie ausschließlich zu den in § 1 bestimmten Zwecken verwendet werden. Die Daten der Zentrale dürfen nicht veröffentlicht werden. Meldepflichtige Einrichtungen, die von der Zentrale Daten erhalten haben, müssen dafür sorgen, dass nur Personen, die unter ihrer Gewalt handeln und Daten der Zentrale für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, Zugang zu diesen Daten haben.

Art. 12 - § 1 - Gemäß den vom König festgelegten Modalitäten haben natürliche Personen kostenlos Zugang zu den auf ihren Namen in der Zentrale registrierten Daten und können sie frei und kostenlos die Berichtigung fehlerhafter Daten beantragen.

In Abweichung von Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten werden bestimmte in der Zentrale registrierte Daten, die auf einer von der meldepflichtigen Einrichtung vorgenommenen Abschätzung in Bezug auf Risiko und Erfolgsaussichten für eine Eintreibung von Schuldforderungen beruhen, der betreffenden natürlichen Person, die ihr Zugangs- oder Berichtigungsrecht wahrnimmt, nicht mitgeteilt. Der König bestimmt, welche Daten folglich nicht mitgeteilt werden müssen.

§ 2 - Gemäß den vom König festgelegten Modalitäten haben juristische Personen Zugang zu den auf ihren Namen in der Zentrale registrierten Daten und können sie die Berichtigung fehlerhafter Daten beantragen. Der König bestimmt die Modalitäten, gemäß denen begünstigte juristische Personen die Zentrale konsultieren können, und die eventuellen Kosten, die die Zentrale für die Konsultierung anrechnen kann.

Die in § 1 Absatz 2 vorgesehene Einschränkung und die damit verbundene Ermächtigung des Königs gelten ebenfalls für juristische Personen, die ihr Zugangs- oder Berichtigungsrecht wahrnehmen.

§ 3 - Wird ein Berichtigungsantrag gestellt, muss die Bank diesen Antrag an die meldepflichtige Einrichtung weiterleiten, die allein für die Richtigkeit der der Zentrale mitgeteilten Daten verantwortlich ist und gegebenenfalls die in der Zentrale registrierten Daten berichtigen muss.

KAPITEL 5 — Sanktionen, Ermittlung und Feststellung der Verstöße

Art. 13 - § 1 - Unbeschadet der Aufgaben der Gerichtspolizeioffiziere sind die von dem für die Wirtschaft zuständigen Minister bestellten Bediensteten befugt, in Artikel 16 vorgesehene Verstöße zu ermitteln und festzustellen. Eine Abschrift der von diesen Bediensteten aufgenommenen Protokolle wird dem Zuwiderhandelnden innerhalb dreißig Tagen ab dem Datum der Feststellungen per Einschreiben mit Rückschein übermittelt.

§ 2 - In der Ausübung ihres Amtes dürfen die in § 1 erwähnten Bediensteten:

1. während der üblichen Öffnungs- beziehungsweise Arbeitszeiten Räumlichkeiten beziehungsweise Räume betreten, zu denen sie für die Erfüllung ihres Auftrags Zugang haben müssen,

2. alle zweckdienlichen Feststellungen machen, sich bei der ersten Forderung an Ort und Stelle die für ihre Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen Informationen, Unterlagen, Datenbanken oder Datenverarbeitungssysteme vorlegen lassen beziehungsweise sich dazu Zugang geben lassen und Kopien davon anfertigen,

3. Unterlagen, Belege, Bücher, Datenbanken oder Datenverarbeitungssysteme, die zum Nachweis eines Verstoßes beziehungsweise zur Ermittlung der Mittäter und Komplizen des Zuwiderhandelnden erforderlich sind, gegen Empfangsbescheinigung beschlagnahmen;

in Ermangelung einer Bestätigung seitens der Staatsanwaltschaft innerhalb einer Frist von zehn Werktagen ist die Beschlagnahme von Rechts wegen aufgehoben,

4. mit vorheriger Ermächtigung des Richters am Polizeigericht bewohnte Räumlichkeiten betreten, falls der begründete Verdacht auf einen Verstoß besteht; Besuche in bewohnten Räumlichkeiten müssen zwischen acht und achtzehn Uhr erfolgen und von mindestens zwei Bediensteten gemeinsam durchgeführt werden.

§ 3 - In der Ausübung ihres Amtes dürfen die in § 1 erwähnten Bediensteten die Unterstützung der föderalen Polizei anfordern.

§ 4 - Die bestellten Bediensteten üben die ihnen durch vorliegenden Artikel erteilten Befugnisse unter Aufsicht des Generalprokurators aus unbeschadet der Tatsache, dass sie ihren Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet bleiben.

Sie müssen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Vertraulichkeit der Daten, von denen sie Kenntnis erhalten haben, zu gewährleisten und um dafür zu sorgen, dass diese Daten ausschließlich zu Zwecken verwendet werden, die zur Ausübung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlich sind.

§ 5 - Falls Artikel 14 zur Anwendung kommt, wird das in § 1 erwähnte Protokoll nur dann dem Prokurator des Königs übermittelt, wenn der Verwarnung nicht Folge geleistet wird und Artikel 15 keine Anwendung findet.

Falls Artikel 15 zur Anwendung kommt, wird das Protokoll nur dann dem Prokurator des Königs übermittelt, wenn der Zuwiderhandelnde auf den Vergleichsvorschlag nicht eingeht.

Art. 14 - Wenn ein in Artikel 16 erwähnter Verstoß festgestellt wird, kann der für die Wirtschaft zuständige Minister oder der von ihm in Anwendung des Artikels 13 § 1 bestellte Bedienstete dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung erteilen, mit der er ihn zur Behebung dieses Verstoßes auffordert.

Die Verwarnung wird der Abschrift des Protokolls beigelegt, die dem Zuwiderhandelnden gemäß Artikel 13 § 1 übermittelt wird.

In der Verwarnung werden folgende Angaben vermerkt:

1. der zur Last gelegte Sachverhalt und die Gesetzesbestimmung(en), gegen die verstoßen wird,

2. die Frist zur Behebung der Missstände,

3. dass, sollte der Verwarnung nicht Folge geleistet werden, die in Anwendung des Artikels 13 § 1 bestellten Bediensteten den Prokurator des Königs informieren oder die in Artikel 15 vorgesehene Vergleichsregelung vorschlagen können.

Art. 15 - Die von dem für die Wirtschaft zuständigen Minister zu diesem Zweck bestellten Bediensteten können aufgrund der Protokolle zur Feststellung eines Verstoßes gegen die in Artikel 16 erwähnten Bestimmungen, die von den in Artikel 13 § 1 erwähnten Bediensteten aufgenommen wurden, dem Zuwiderhandelnden einen Betrag vorschlagen, durch dessen Zahlung die Strafverfolgung erlischt, wenn der Verwarnung wie in Artikel 14 erwähnt keine Folge geleistet wurde.

Dieser Betrag darf die höchste in Artikel 16 vorgesehene Geldbuße zuzüglich Zuschlagzehnteln nicht überschreiten. Tarife und Zahlungs- und Einziehungsmodalitäten werden vom König festgelegt.

Art. 16 - § 1 - Mit einer Geldbuße von 50 bis 10.000 EUR wird belegt:

1. wer die in Artikel 3 und in den Erlassen zur Ausführung von Artikel 4 erwähnten Verpflichtungen nicht einhält,

2. wer die in Artikel 10 erwähnte Verpflichtung nicht einhält,

3. wer die Bestimmungen von Artikel 11 §§ 2 und 3 nicht einhält,

4. wer absichtlich die Ausführung des Auftrags der in Artikel 13 § 1 erwähnten Personen, die mit der Ermittlung und Feststellung der Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, be- oder verhindert,

5. wer in der Zentrale registrierte individuelle Daten unerlaubt eingesehen hat.

§ 2 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die in § 1 erwähnten Verstöße.

Art. 17 - Die Bank kann die in Artikel 13 § 1 erwähnten Bediensteten bitten, in Bezug auf eine meldepflichtige Einrichtung zu überprüfen, ob:

1. die der Bank aufgrund des vorliegenden Gesetzes mitgeteilten Daten richtig und wahr sind,
2. die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes eingehalten werden.

Die in Artikel 13 § 1 erwähnten Bediensteten setzen die Bank vom Ergebnis der in Absatz 1 erwähnten Untersuchung in Kenntnis.

KAPITEL 6 — *Verschiedene Bestimmungen*

Art. 18 - Die Bank ist ermächtigt, in der Zentrale registrierte Informationen zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken nach Verschlüsselung der Daten oder im Rahmen ihrer Tätigkeiten gemäß dem Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank zu benutzen.

Art. 19 - Die Bank ist ermächtigt, die meldepflichtigen Einrichtungen um Erstattung der Kosten für Erfassung, Registrierung, Verwaltung, Kontrolle und Bereitstellung der Daten der Zentrale zu ersuchen. Vergütungsmodalitäten und -tarif werden von der Bank nach Konzertierung mit den meldepflichtigen Einrichtungen über deren repräsentative Berufsverbände festgelegt.

Art. 20 - Die durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Erlasse ergehen nach Stellungnahme der Bank, des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und der meldepflichtigen Einrichtungen über deren repräsentative Berufsverbände.

Art. 21 - Im Gesetz vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1. Titel VI, der Artikel 91, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Dezember 1994 und 9. März 1999 und durch die Königlichen Erlasse vom 20. Juli 2000 und 3. März 2011, Artikel 92, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994 und den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, und die Artikel 93 und 94, beide abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, umfasst,

2. Artikel 104 § 1 Nr. 13, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 2001 und 3. März 2011.

Art. 22 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 55 vom 10. November 1967 zur Regelung der Rechtsform der auf Mietfinanzierung spezialisierten Unternehmen wird wie folgt ersetzt:

«Artikel 1 - Unter "Mietfinanzierung" oder "Leasing" ist zu verstehen:

1. Mietfinanzierung von Mobilien oder "Mobilienleasing", wie folgt gekennzeichnet:
 - a) Ausrüstungsgüter sind betroffen, die der Mieter ausschließlich zu beruflichen Zwecken nutzt.
 - b) Die Güter müssen gemäß den Vorgaben des künftigen Mieters vom Vermieter eigens für die Vermietung gekauft werden.
 - c) Die im Vertrag festgelegte Mietdauer muss der voraussichtlichen Dauer der gewerblichen Nutzung des Gutes entsprechen.
 - d) Der Mietpreis muss so festgelegt werden, dass eine Abschreibung des Wertes des gemieteten Gutes in dem im Vertrag festgelegten Nutzungszeitraum gewährleistet ist.
 - e) Im Vertrag muss die Möglichkeit zugunsten des Mieters vorgesehen sein, bei Beendigung des Mietverhältnisses das Eigentum am gemieteten Gut zu erwerben gegen Zahlung eines in diesem Vertrag festgelegten Preises, der dem voraussichtlichen Restwert dieses Gutes entsprechen muss,
2. Mietfinanzierung von Immobilien oder "Immobilienleasing", wie folgt gekennzeichnet:
 - a) Bebaute Immobilien sind betroffen.
 - b) Der Vertrag muss eine bestimmte Laufzeit haben.
 - c) Der Mietpreis muss so festgelegt werden, dass die Investition in die bebaute Immobilie durch die Summe der Mietbeträge vollständig wiederhergestellt wird.
 - d) Das Nutzungsrecht an den Immobilien und dem Grund, auf dem sie errichtet sind, muss dem Mieter vom Vermieter bewilligt worden sein aufgrund eines Vertrags, durch den die dinglichen Rechte, über die der Vermieter verfügt, nicht automatisch übertragen werden.
 - e) Im Vertrag muss die Möglichkeit zugunsten des Mieters vorgesehen sein, bei Beendigung des Mietverhältnisses die dinglichen Rechte am gemieteten Gut zu erwerben gegen Zahlung eines in diesem Vertrag festgelegten Preises.»

Art. 23 - Für Verträge, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geschlossen wurden, erfolgt die in Artikel 10 erwähnte Notifizierung in Form einer nicht namentlichen Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt*, die von dem für die Finanzen zuständigen Minister veranlasst wird. Was nicht gewährte Kontoüberziehungen betrifft, gilt diese nicht namentliche Bekanntmachung für alle Konten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eröffnet wurden.

Art. 24 - Wer bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes Geschäfte wie erwähnt in Artikel 1 Nr. 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 55 vom 10. November 1967, so wie er durch Artikel 22 des vorliegenden Gesetzes eingefügt wird, tätig, verfügt über eine Frist von sechs Monaten, um seine Zulassung zu beantragen und die Bedingungen für diese Zulassung zu erfüllen. Andernfalls darf er zur Vermeidung der in Artikel 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 55 vom 10. November 1967 vorgesehenen Sanktionen nach Ablauf dieser Frist keine neuen Geschäfte der weiter oben erwähnten Art abschließen.

Art. 25 - Vorliegendes Gesetz tritt an einem vom König zu bestimmenden Datum in Kraft, spätestens aber am 1. Mai 2012.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. März 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
S. VANACKERE

Der Minister der Wirtschaft
J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin des Innern
Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 2267

[C - 2012/00464]

**29 MAART 2012. — Programmawet (I)
Duitse vertaling van uittreksels**

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 23 tot 30, 33 tot 38, 63 tot 65, 143 tot 177, 180 en 181 van de programmawet (I) van 29 maart 2012 (*Belgisch Staatsblad* van 6 april 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 2267

[C - 2012/00464]

**29 MARS 2012. — Loi-programme (I)
Traduction allemande d'extraits**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 23 à 30, 33 à 38, 63 à 65, 143 à 177, 180 et 181 de la loi-programme (I) du 29 mars 2012 (*Moniteur belge* du 6 avril 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 2267

[C - 2012/00464]

29. MÄRZ 2012 — Programmgesetz (I) — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 23 bis 30, 33 bis 38, 63 bis 65, 143 bis 177, 180 und 181 des Programmggesetzes (I) vom 29. März 2012.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

29. MÄRZ 2012 — Programmgesetz (I)

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 3 — Landwirtschaft

**KAPITEL 1 — Pflichtbeiträge an den Haushaltsfonds
für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse - Schweinesektor**

Art. 23 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. Schwein: jedes Tier der Familie Suidae, das in einem Betrieb gehalten oder aufgezogen wird,
2. Verantwortlichem: den Eigentümer oder den Halter, der gewöhnlich die direkte Verwaltung und Aufsicht über die Schweine ausübt,
3. Betrieb: ein Gebäude oder einen Gebäudekomplex, mit dem dazugehörenden Land, der ein sanitäres Ganzes bildet, in dem Schweine gehalten werden oder das beziehungsweise der zu diesem Zweck bestimmt ist, selbst wenn es sich um mehrere getrennte Produktionseinheiten handelt, in denen jedoch die Produktionsmittel gemeinsam benutzt werden,
4. Zuchtschwein: weibliches Schwein, das Ferkel geworfen hat, oder männliches Schwein, das zu Zuchtzwecken gehalten wird,
5. Mastschwein: Schwein, ungeachtet des Alters oder des Geschlechts, das im Hinblick auf die Schlachtung gehalten wird,
6. Fonds: den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse,